

Zwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 09.07.2001

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 2.07.2001 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Pferdebachstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege und der Straßenentwässerung von Leostraße bis Bahnübergang (Einmündung Ziegelstraße)
2. Ulmenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Siepenstraße bis Fabriciusstraße
3. Dorfstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Universitätsstraße bis Hevener Straße
4. Annenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Herdecker Straße bis Bebelstraße
5. Fröbelstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Herdecker Straße bis Hüllbergweg
6. Brunebecker Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Im Eickhoff bis Am Heisterkamp
7. Auf dem Wellerskamp
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Kreisstraße bis An der Löchte

8. Kreisstraße
Erneuerung der Fahrbahn von Piusstraße bis zur Stadtgrenze (Einmündung An der Löchte)
9. Kronenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Kesselstraße bis ca. 9 m hinter der westlichen Gebäudekante von Haus Nr. 19
10. Auf der Heide
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von der östlichen Gebäudekante von Haus Nr. 3 bis einschließlich Grundstück Auf der Heide 33
11. Hörder Straße
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Stockumer Bruch bis einschließlich Grundstück Hölder Straße 433
12. Ruhrstraße
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege von Bahnhofstraße bis Schillerstraße sowie Anlegung von Parkstreifen von Wiesenstraße bis Schillerstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.